

<b>EIGENIMPORT VON KRAFTFAHRZEUGEN DURCH PRIVATE.....</b>	<b>2</b>
I. DER KAUF EINES AUTOS (PKW, KOMBI) IN EINEM ANDEREN EU-LAND.....	3
<i>Welche Kosten laufen beim Import an?</i> .....	4
KAUF UND ÜBERFÜHRUNG DES FAHRZEUGES NACH ÖSTERREICH .....	5
1. Kauf beim (EU)Händler.....	5
2. Überführung nach Österreich.....	5
3. Typisierung / Einzelgenehmigung in Österreich .....	6
Oldtimer.....	9
4. Die Zulassung des Fahrzeuges .....	10
5. Bezahlen der Mehrwertsteuer.....	10
6. Bezahlen der Normverbrauchsabgabe.....	10
7. Eventuell Schenkungssteuer.....	12
II. DER KAUF EINES ZWEIRADES ( MOTORRÄDER UND MOPEDS) IN EINEM EU-LAND .....	13
1. Kauf beim EU-Händler.....	13
2. Überführung nach Österreich.....	13
3. Einzelgenehmigung.....	14
4. Zulassung wie beim Autoimport .....	14
5. Bezahlen der Mehrwertsteuer.....	14
6. Die Normverbrauchsabgabe.....	14
III. KAUF EINES ANHÄNGERS IN EINEM EU-LAND.....	15
1. Kauf beim EU-Händler.....	15
2. Überführung nach Österreich.....	15
3. Einzelgenehmigung.....	15
4. Zulassung.....	15
5. Mehrwertsteuer - Normverbrauchsabgabe.....	15
IV. FAHRZEUGIMPORT AUS DRITTLÄNDERN .....	16
V. ÜBERSIEDLUNGSGUT .....	18
VI. ÜBERSIEDLUNG AUS DEN USA ODER ÜBERSEE NACH ÖSTERREICH .....	19

## Eigenimport von Kraftfahrzeugen durch Private

Die EU- Erweiterung eröffnet potentiellen Fahrzeugkäufern neue Möglichkeiten. Es stellt sich die Frage wie es mit dem viel diskutierten einfacheren Import von Fahrzeugen zu günstigen Preisen steht.

Diese Ausarbeitung dient als Leitfaden, was Sie beim Import eines Pkw oder Kombi, Wohnanhänger aber auch Zweirades aus dem Ausland (EU, sonstige Länder, inklusive Überseeländer) beachten müssen.

Die Frage ob sich der Eigenimport lohnt kann nicht einfach mit Ja oder Nein beantwortet werden. Nicht nur der reine Fahrzeugpreis, sondern auch alle Nebenaufwendungen, unterschiedliche Serienausstattungen, die aufzuwendende Zeit und natürlich die Abwicklung von etwaigen Problemen nach dem Kauf sind mitzukalkulieren.

Vermeiden Sie, wenn möglich, Anzahlungen vor der Fahrzeugauslieferung.

Wichtige Punkte vor dem Kauf:

### ✱ **Verhandeln....**

Soweit nicht in deutscher Sprache verhandelt und der Vertrag abgeschlossen wird, sollte man in der Landessprache sattelfest sein. Preisauskünfte über gängige Modelle erhalten sie auch beim ÖAMTC.

### ✱ **Sein Recht durchsetzen....**

Wer ein Fahrzeug im Ausland gekauft hat, muss sein Recht im Land des Verkäufers durchsetzen. Beim Kauf eines Neuwagens vom autorisierten Markenhändler genießen Sie europaweite Herstellergarantien. Aufgrund der auch in Österreich geltenden EU-Gruppenfreistellungsverordnung sind Garantieleistungen, die werksseitig zugesichert wurden, auch vom österreichischen Markenhändler vorzunehmen (gilt nur für Import aus EU-Land). Bei etwaigen Kulanz bzw. speziellen Händlergarantien wird der österreichische Markenhändler wohl verständlicherweise taube Ohren haben.

### ✱ **Sein Fahrzeug eintauschen...**

In Österreich üblich. Wie geht das im Ausland vor sich? Dazu fehlen noch genügend praktische Erfahrungen. Ihr Fahrzeug muss jedenfalls den Gesetzen des Eintauschlandes entsprechen.

### ✱ **Gewerblicher Importeur...**

Die bisherige Praxis zeigt leider, dass Sie die Hände von Firmen lassen sollten, die gewerblich EU-Autos nach Österreich holen. Veruntreute Anzahlungen, verschwundene Geschäftsführer und aussichtslose Rückforderungen an Konkursbetriebe stehen an der Tagesordnung.

## **I. Der Kauf eines Autos (Pkw, Kombi) in einem anderen EU-Land**

Strikt muss unterschieden werden zwischen Neu- und Gebrauchtfahrzeug.

### **⇒Neuwagen:**

Lt. EU-Binnenmarktregelung gilt ein Fahrzeug als **neu** wenn die **erste Inbetriebnahme im Zeitpunkt des Erwerbes nicht mehr als 6 Monate zurückliegt**. Dasselbe gilt auch wenn mit dem Fahrzeug **nicht mehr als 6.000 Kilometer** zurückgelegt wurden = Umsatzsteuer in Österreich.

Beispiele:

Erste Inbetriebnahme 30.10.2003, Lieferung 28.12.2003 = **Neufahrzeug**

Erste Inbetriebnahme 30.10.2003, Lieferung 28.12.2003, Kilometerstand 8.000 = **Neufahrzeug**, da unter 6 Monate

Erste Inbetriebnahme 30.10.2003, Lieferung 28.6.2004, Kilometerstand 5.000 = **Neufahrzeug**, obwohl 8 Monate, aber unter 6.000 km

### **⇒Gebrauchtwagen:**

Unbedingt den Zustand und die Identität des Fahrzeuges überprüfen: Stimmen Fahrgestell und Motornummer mit Fahrzeugpapieren überein? Kontrolle sichtbarer Schäden, Serviceheft (für Erfüllung von Garantiarbeiten), Kilometerstand (Fahrersitzzustand, Pedalbeläge...).

Ein Fahrzeug, wenn es **mehr als 6.000 Kilometer** zurückgelegt hat **und** die Lieferung **mehr als 6 Monate** nach der ersten Inbetriebnahme erfolgt = **Umsatzsteuer im Kaufland**.

Da das gebrauchte Auto erstmals in Österreich zugelassen werden soll, muss es den strengsten zu diesem Zeitpunkt geltenden Abgas-, Lärm- und Ausrüstungsvorschriften entsprechen.

Es besteht deshalb die Gefahr, dass der gewünschte Gebrauchtwagen nicht zugelassen werden kann. Sie müssen deshalb unbedingt **vorher** durch die **Anfrage beim Generalimporteur** der Marke oder bei der Prüfstelle des Landes unter Angabe von Fahrgestell- und Motornummer (**Achtung:** sonst richtige Auskunft nicht möglich) prüfen, ob das Fahrzeug den österreichischen Bestimmungen entspricht.

Mit der 46. Novelle zur KDV 1967 (BGBl 1999/II/308) wurde die Abgasrichtlinie 70/220/EWG 98/69 EG und damit strengere Abgasgrenzwerte (EURO 2 und EURO 4) für Fahrzeuge der Klassen M1 und N1 ins österreichische Recht umgesetzt. Es können daher nur mehr neuere Modelle zugelassen werden. Bei Fahrzeugen die vor dem 1.10.1994 in der EU zugelassen wurden, ist eine Zulassung in Österreich schwer möglich (unbedingt Generalimporteur kontaktieren).

Auskünfte erteilt auch der TÜV-Bayern (Tel. siehe Seite 8)

Welche Kosten laufen beim Import an?

<b>Neuwagen</b>	<b>Gebrauchtwagen</b>
⇒ <b>Nettokaufpreis</b> It. Rechnung (ohne MwSt. des Kauflandes)	⇒ <b>Nettokaufpreis</b>
⇒ <b>Zoll</b> Nein (innerhalb der EU - kein Zoll)	⇒ <b>Zoll</b> nein
⇒ <b>Umsatzsteuer</b> 20 % in Österreich (Bestimmungsland fällig, an zuständiges Wohnsitzfinanzamt, nicht an das Zollamt)	⇒ <b>Umsatzsteuer des Kauflandes</b> (Ursprungslandprinzip)
⇒ <b>Normverbrauchsabgabe (= Nova)</b>	⇒ <b>Normverbrauchsabgabe</b>
⇒ <b>Nebenkosten beim Kauf,</b> z. B. in Deutschland aber auch in Italien Transportkostenbeitrag; Überstellungskennzeichen, Kurzhaftpflichtversicherung, Reise und Überstellungskosten,	⇒ <b>Nebenkosten beim Kauf</b> Reise- und Überstellungskosten
⇒ <b>Kosten der Einzelgenehmigung</b>	⇒ <b>Kosten für Bestätigung durch Generalimporteur oder TÜV</b> wenn keine Übereinstimmungsbescheinigung vorliegt
⇒ <b>Wertverlust</b> bei Wiederverkauf wegen Einzelgenehmigung	⇒ <b>Kosten für Einzelgenehmigung</b>
	⇒ <b>Wertverlust</b>

**Beispiel:**

<b>Pkw-Neuwagenkauf in Italien</b>		<b>Pkw-Gebrauchtwagenkauf in Italien</b>	
Nettopreis	€ 15.988,--	Nettopreis	€ 10.000,--
Ust. in Österreich 20 %	€ 3.197,60	Ust. in Italien (19 %)	€ 1.900,--
Nova, z.B. 10 % Zuschlag	€ 1.918,50		€ 11.900,--
	<u>€ 21.104,10</u>	Nova (+ 10 % v. Nettopreis)	€ 1.000,--
			<u>€ 12.900,--</u>

## ***Kauf und Überführung des Fahrzeuges nach Österreich***

Hier nun Schritt für Schritt was Sie beim Import eines Autos aus dem EU-Bereich tun müssen:

### 1. Kauf beim (EU)Händler

- ✿ Beim Kauf eines **Gebrauchtwagens** zahlen Sie als Privatperson die **Mehrwertsteuer** des **Kauflandes** direkt beim ausländischen Händler. (z.B. Deutschland 16 %, Italien 19 %, Luxemburg 15 %, Spanien 15 %)

In Österreich ist keine Mehrwertsteuer mehr fällig. Die **Nova** muss bei jeder erstmaligen Zulassung in Österreich bezahlt werden, somit auch bei Gebrauchtwagen (Berechnung siehe unten). Folgende Unterlagen sollten Sie erhalten:

Kaufvertrag, saldierte Rechnung, ausländischer Typenschein bzw. Kfz-Brief oder dergleichen, Übereinstimmungs-Bescheinigung (bei Modellen ab 1997 aus Kfz-Brief ersichtlich).

- ✿ Beim **Neuwagen** hingegen wird die **20 %ige Umsatzsteuer bei Ihrem österreichischen Wohnsitzfinanzamt** entrichtet. Die Zahlung an den Händler ist grundsätzlich nicht notwendig. Wenn Sie aber, entgegen den vorgesehenen Gepflogenheiten (etwa weil Sie nicht selbst als Käufer auftreten) die Umsatzsteuer doch im Ursprungsland entrichten, müssen Sie in Österreich trotzdem 20 % Umsatzsteuer bezahlen. Jene Privatperson die im Ausland als Käufer aufgetreten ist, kann bei Nachweis, dass die Umsatzsteuer im Bestimmungsland nochmals bezahlt worden ist, die ausländische Umsatzsteuer vom ausländischen Finanzamt zurückholen und allenfalls an den österreichischen Käufer weitergeben. In diesem Fall ist also ein privater Ausländer einem Händler gleichgestellt.

Bei dieser Vorgangsweise gibt es allerdings kaum praktischer Erfahrung und besteht die Gefahr, dass die Umsatzsteuer zweimal entrichtet wird.

### 2. Überführung nach Österreich

- ✿ Das Fahrzeug muss mit einem **Kennzeichen** versehen und **versichert** sein. Der ausländische Händler soll Ihnen ein Exportkennzeichen bzw. ein Überstellungskennzeichen mit entsprechender kurzzeitiger Haftpflichtversicherung besorgen. Damit können Sie bis zu Ihrem Wohnort fahren. Eine besondere Anmeldung des Kraftfahrzeuges an der Grenze ist nicht mehr erforderlich. Mit **ausländischen Überstellungskennzeichen** dürfen Sie aber nur **1 Monat** nach Überschreiten der Grenze in Österreich fahren.

Möglich ist die Überstellung auch aus den meisten EU-Ländern mit einem **österreichischen grünen** Überstellungskennzeichen. Dies erhalten Sie bei Ihrer Zulassungsstelle indem Sie sich z.B. vom ausländischen Händler die entsprechenden Fahrzeugdaten aus dem Fahrzeugdokument faxen lassen. Neben den Kfz-spezifischen Daten benötigen Sie einen Meldezettel und eine Versicherungsbestätigung. Die Kosten belaufen sich auf ca. € 165,- wobei € 36,34 die Kautions für das Kennzeichen sind. Dieser Betrag wird bei Rückgabe des Kennzeichens (max. Entlehndauer 3 Wochen) retourniert. Die Prämie für die Haftpflichtversicherung beträgt ca. € 72,67 zusätzlich.

Die Überstellung mit einem österreichischen **blauen Kennzeichen** ist seit der 19.KFG Novelle, BGBl. II/103/1997 für Fahrten zur Überführung des Fahrzeuges durch den Käufer bei der Abholung des Fahrzeuges vom Verkäufer, möglich. In Italien, Schweiz, Frankreich und Ungarn ist die Verwendung von österreichischen Probefahrerkennzeichen zulässig. (jedenfalls unzulässig sind Probekennzeichen in: IRL, S, SK, CZ, HR, SLO, GB, NL, N, DK).

**Deutschland** erachtet seit kurzem sowohl die Verwendung von Probekennzeichen als auch grüne Überstellungskennzeichen zur Überführung ins Ausland als **unzulässig**. Die Ausfuhr aus Deutschland erfolgt daher am leichtesten mit einem Ausfuhrkennzeichen, das sie bei der KfZ Zulassungsstelle (€ 40,-) erhalten. Zuvor benötigen sie eine Kurzhaftpflichtversicherung (ARISA). Diese ist auch beim ADAC (€ 80,- f. 15 Tage) erhältlich

**Achtung:**

Die fallweise von italienischen Händlern besorgte ovale Kennzeichentafel aus Pappkarton, Folie de via (nur eine Tafel) ist nur bis zur österreichischen Grenze gültig. In der Praxis hat die österreichische Grenzgendarmarie die Weiterreise bereits untersagt.

Sie haben natürlich auch die Möglichkeit das Fahrzeug mit einem ganz regulären ausländ. Kennzeichen oder auf einem **Anhänger** nach Österreich zu bringen. Auch das **Schleppen mit Seil** eines nicht zugelassenen Fahrzeuges ist möglich. Es dürfen dabei aber keine Autobahnen und Autostraßen verwendet werden.

### 3. Typisierung / Einzelgenehmigung in Österreich

Am einfachsten ist es, wenn das Fahrzeug eine **EU-Betriebserlaubnis** hat. Seit 1.1.96 muss jedes Neufahrzeug das im EU-Raum angeboten wird über eine COC-Erklärung verfügen (EU-Betriebserlaubnis). (Die EU-Betriebserlaubnis ist quasi eine Art Vorstufe des künftigen Eurotypenscheines, der erst in Zukunft bei dann neu herauskommenden Typen eingeführt werden soll.) In diesem Fall kann Ihnen der ausländische Händler eine sogenannte **Übereinstimmungsbescheinigung COC-Papier** = Certificate of Conformity; italienisch Dichiarazione di Conformita oder Certificato di Conformita) aushändigen. Die Übereinstimmungsbescheinigung muss vom Inhalt her so ausgeführt sein, wie in der EWG-Richtlinie vorgesehen. So müssen z.B. im Detail angeführt sein: die Abgaswerte und auch das Fahrgeräusch in dB.

**Achtung:** Ab 1.1.2001 gilt für Neufahrzeuge der Klasse M1 mit einer höchst zulässigen Gesamtmasse bis 2.500 kg die neue und strengere Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung 98/69 EG, in der Fassung der 46. KDV Novelle. Das heißt, eine Einzelgenehmigung und die Zulassung eines Neufahrzeuges ist nur möglich, wenn das Fahrzeug den Vorschriften dieser Richtlinie in der Fassung 98/69 EG entspricht. Fahrzeuge die diese Werte nicht erfüllen, können nur mehr in Ausnahmefällen zugelassen werden.

Neufahrzeuge der Klasse M1 mit Fremdzündungsmotoren müssen mit einem Onboard-Diagnosesystem ausgerüstet sein.

Mit der Übereinstimmungsbescheinigung (muss im Original oder beglaubigter Abschrift vorliegen; manche Prüfstellen verlangen bei fremdsprachlicher Fassung eine Übersetzung durch ein Dolmetschbüro. Kosten bis zu € 290,--) haben Sie zwei Möglichkeiten:

- a) entweder wenden Sie sich an den Generalimporteur, der Ihnen nach Vorlage der Übereinstimmungsbescheinigung oder eines ausländischen Fahrzeugdokuments aus dem sich das Vorliegen einer EU-Betriebserlaubnis ableiten lässt, (z.B. Fahrzeugbrief) einen Typenschein ausstellt. Dazu muss das Fahrzeug mitgebracht werden. (Überprüfung beim Generalimporteur gem. § 28 b Abs. 5 KFG bzw. bei Gebrauchtfahrzeugen gem. § 57 a KFG). Mit dem neuen Typenschein gehen Sie direkt zur Zulassungsstelle und melden das Fahrzeug an. (Kosten: für Typenscheinausstellung ca. € 100,--)

Typenscheine, die für "Eigenimporte" ausgestellt werden, werden als solche gekennzeichnet. Das COC-Papier bzw. das zur Vorlage gebrachte Fahrzeugdokument wird eingezogen.

Die Namen der Ansprechpersonen der jeweiligen Generalimporteure erhalten Sie bei Ihrem Club.

- b) oder Sie führen das Fahrzeug der **Kfz-Prüfstelle** beim Amt der Landesregierung, bei Ihrer jeweiligen **Bezirkshauptmannschaft** vor, wo nach Prüfung der vorgelegten Übereinstimmungsbescheinigung des ausländischen Fahrzeugdokumentes und des Fahrzeuges eine Bestätigung für die Zulassung ausgestellt wird. Diese Bestätigung sieht ähnlich wie ein Einzelgenehmigungsbescheid aus und reicht der Zulassungsstelle als Nachweis dafür, dass das Fahrzeug den kraftfahrrechtlichen Bestimmungen entspricht.  
**Kosten:** rund € 100,-- für Bestätigung und Fahrzeugprüfung

**Lärmmessung:** Sollten Sie von einem ausländischen Händler eine Übereinstimmungs-Bescheinigung erhalten haben, die das Fahrgeräusch nicht ausweist, müssen Sie eine Lärmmessung durch einen Ziviltechniker durchführen lassen.

**Liegt keine Übereinstimmungserklärung (z.B. Gebrauchtwagen)** vor, muss das Fahrzeug beim Amt der Landesregierung **einzelgenehmigt** werden. Dafür ist eine Bestätigung des Generalimporteurs nötig, dass alle derzeitigen Abgas-, Lärm- und Ausrüstungsvorschriften erfüllt werden. Diese ist kostenpflichtig und muss vom Generalimporteur nicht herausgegeben werden.

Es besteht weiters noch die Möglichkeit eine Abgas- und Lärmbestätigung des dt. TÜV vorzulegen. Solche Bestätigungen werden von der Landesregierung anerkannt. (Diese Möglichkeit besteht auch wenn in der COC-Erklärung, die Abgas- und Lärmwerte nicht enthalten sind - wie es bei italienischen COC Formularen vorkommt)

Erkundigen Sie sich direkt beim deutschen TÜV z. B:  
TÜV Bayern Tel. 0049-89/5190 DW 3109 oder 3195  
Fax 0049-89/5190-3263

Die Bestätigung wird vom TÜV gegen Vorlage der Fahrzeugdaten, Type, Fahrgestellnummer, Motornummer ausgestellt. (Kosten € 66,--)

Sofern aber auch dieses TÜV Gutachten ergibt, dass das Fahrzeug **nicht** der Richtlinie 70/220/EWG entspricht muss der Eigenimport im Vorbereitungsstadium als sinnlos abgebrochen werden.

Im Regelfall erteilt die technische Prüfanstalt eine sogenannte **Interimsbestätigung** für die Zulassung.

Innerhalb von 18 Monaten erhält man die endgültige Einzelgenehmigung womit die Befristung der Zulassung gestrichen werden kann.

## **OLDTIMER**

Obwohl diese Fahrzeuge die österreichischen Abgas-, Lärm- und Ausrüstungsvorschriften nicht erfüllen, kann der Antragsteller eine Ausnahmegenehmigung nach § 34 KFG bei der Prüfstelle der Landesregierung einholen. Mit Erlass des Verkehrsministeriums (Zl. 190.500/2-II/a/5/98) vom 20.3.1998) wurden die genauen Voraussetzungen geregelt.

Dieser Erlass liegt in der ÖAMTC-Rechtsabteilung auf. (Vgl. auch § 34 Abs. 1a, 19. KFG-Novelle)

### **Ausnahmegenehmigung bei Wohnsitzverlegung; Schenkung, Erbschaft:**

Personen, die ihren Hauptwohnsitz nach Österreich verlegen, können ihr Fahrzeug mitnehmen und beim Landeshauptmann eine Ausnahmegenehmigung beantragen, wenn ihr Fahrzeug nicht der Richtlinie 70/220 EWG entspricht. Die Ausnahmegenehmigung wird erteilt, wenn das Fahrzeug

- a) im Ausland mindestens bereits 6 Monate auf den Antragsteller zugelassen war,
- b) in ständiger Verwendung gestanden ist und
- c) zur ständigen Verwendung im Inland gedacht ist.

Bei Schenkung, wenn das Fahrzeug auf dem Vorbesitzer bereits mindestens 6 Monate zugelassen war, in ständiger Verwendung gestanden ist und der Vorbesitzer in direkter verwandtschaftlicher Linie mit dem Antragsteller steht.

Bei Erbschaft, wenn das Fahrzeug auf dem Erblasser zugelassen war und in ständiger Verwendung gestanden ist.

In den Fällen der Übersiedlung und Schenkung dürfen diese Fahrzeuge für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr nicht weiter veräußert werden und wird dieses Veräußerungsverbot als auflösende Bedingung für die Gültigkeit der Genehmigung bei der Zulassung zum Verkehr vorgeschrieben.

#### 4. Die Zulassung des Fahrzeuges

Sie benötigen unter anderem:

Antragsformular, Typenschein bzw. Bestätigung der Prüfstelle bzw. Einzelgenehmigung, Eigentumsnachweis (Kaufvertrag, Schenkungsurkunde...), Versicherungsbestätigung, Meldezettel, Finanzamtsbestätigung (Nova bezahlt)

Seit 20.8.1997 ist durch die Änderung des § 37 KFG bei der Zulassung eines importierten Fahrzeuges eine Bestätigung des Finanzamtes notwendig. Danach muss das Finanzamt bestätigen, dass es keine steuerrechtlichen Bedenken gegen die Zulassung dieses Fahrzeuges im Inland gibt. Diese Bestätigung wird seit Jänner 98 (BGBl.I/9/1998) erst nach Bezahlung der vorläufigen NOVA, ausgestellt.

Die Bestätigung kostet € 13,-- Gebühren.

Vorzulegen sind Einzelgenehmigungsbescheid oder Typenschein sowie der Meldezettel.

Bezüglich Interimsbestätigung und befristeter Zulassung siehe Seite 8.

#### 5. Bezahlen der Mehrwertsteuer

Nur bei Neufahrzeugen in Österreich, siehe oben.

#### 6. Bezahlen der Normverbrauchsabgabe

Die Nova ist bei jeder erstmaligen Zulassung in Österreich (also auch bei Gebrauchtwagen, Übersiedlungsgut, Erbschaft etc.) fällig. Sie ist beim Wohnsitzfinanzamt bereits vor der Zulassung zu bezahlen. Zuerst gilt es die **Bemessungsgrundlage** und den Steuersatz zu bestimmen.

**a) Bemessungsgrundlage** ist generell der Nettokaufpreis lt. ausländischer Rechnung bzw. ausländischem Kaufvertrag. Seit 1.1.2001 wird beim Kauf, bei einem ausländischen Händler der Kaufpreis lt. Rechnung vom Finanzamt akzeptiert.

Beim Privatkauf gilt grundsätzlich der im Kaufvertrag angegebene Kaufpreis. Da den Finanzbehörden in der Vergangenheit teilweise völlig unrealistisch niedrige (fingierte) Kaufpreise in ausländischen privaten Kaufverträgen vorgelegt wurden, hat das Finanzministerium in einem Erlass die Untergrenze neu festgelegt. Das Finanzamt akzeptiert als Berechnungsbasis generell den Kaufpreis lt. Kaufvertrag. Wenn aber dieser Betrag um mehr als 20 % unter dem österreichischen Nettopreisniveau liegt, muss der Käufer im Einzelfall konkret nachweisen, dass der Kaufpreis dem Fahrzeugwert (gemeiner Wert) entspricht.

Zum Beispiel: Ausstattung, Abnutzung - viel höher weil Fahrzeug im Ausland als Mietwagen lief; Hagelschaden oder sonstiger Reparaturaufwand.

Können Sie diesen Nachweis nicht erbringen, dann wird der österreichische Nettolistenpreis (Mittelwert zwischen Händlerverkauf = Eurotax Gelb und Händlereinkauf = Eurotax Blau jeweils ohne Umsatzsteuer und Nova) vermindert um 20 % als Basis herangezogen.

Dieser Wert gilt auch für jene Fälle als Basis, wo kein Kaufpreis vorliegt (z.B. Übersiedlungsgut, Schenkung).

**Beispiel:**

**Gebrauchtwagen aus Deutschland**

Deutscher Kaufpreis	€	6.540,--
Österr. Eurotax Blau	€	8.720,--
Österr. Eurotax Gelb	€	10.465,--
Mittelwert	€	9.592,--
minus 20 % Ust.	€	1.598,--
minus Nova 10 %	€	<u>727,--</u>
Nettomittelwert	€	7.267,--
minus 20 % Abschlag	€	<u>1.453,--</u>
	€	<u>5.814,--</u>

Bemessungsgrundlage hier € 6.540,--. Wäre der deutsche Preis außerhalb des Toleranzbereiches (z.B. € 5.000,--) würde der errechnete Betrag von € 5.814,-- zur Anwendung kommen.

Sowohl bei Neu- als auch Gebrauchtwagen ist es möglich mittels Schätzgutachten (ÖAMTC-Sachverständiger) den "gemeinen Wert" ermitteln zu lassen.

**b) Steuersatz:** Dieser ist abhängig vom Verbrauch und beträgt bis zu 16 %. Die Novasätze sind großteils in Eurotaxlisten enthalten, die beim ÖAMTC aufliegen. Seit 1.6.1996 berechnet sich die Nova nach dem MVEG Zyklus (Motor Vehicle Emission Group). Der Steuersatz beträgt: Durchschnittsverbrauch nach MVEG-Zyklus minus 3 (bei Dieselfahrzeugen minus 2) x 2.

Beispiel:

**PKW (Benzin)**

MVEG Durchschnittsverbrauch	9,4
	<u>- 3</u>
	6,4 x 2 = 12,8 gerundet <u>13 % Nova Steuersatz</u>

Lässt sich der Treibstoffverbrauch auch unter Beiziehung des Herstellers nicht feststellen (z.B. bei Oldtimern) so beträgt der Novasatz: KW x 0,2.

Wenn ein Fahrzeug importiert wird, für das noch kein MVEG Verbrauch ersichtlich ist sondern nur der alte ECE Verbrauch, berechnet sich die Nova wie folgt:

**1. Benzin-Pkw:**

$$\frac{(((\text{ECE 90} + \text{ECE Stadt}) \times 1,1) - 3) \times 2}{2} = \text{Nova-}\% \text{-Satz}$$

**2. Diesel-Pkw**

$$\frac{(((\text{ECE 90} + \text{ECE Stadt}) \times 1,125) - 2) \times 2}{2} = \text{Nova-}\% \text{-Satz}$$

Die Nova muss selbst berechnet werden. Beim Finanzamt liegen Formulare (Nova 2) auf.

**Achtung NEU:**

Mit EuGH-Urteil vom 29.4.2004, Rs *Weigel*, hat der EuGH erkannt, dass die Zusatzabgabe von 20 % iSd § 6 Abs 6 NoVAG anlässlich der Übersiedlung oder des Eigenimportes eines gebrauchten Kfz in das Inland nicht mit Art 90 EG-Vertrag vereinbar ist.

Durch interne Anweisung an die Finanzämter hat das BMF nun bestätigt, dass bei allen Neuvorschreibungen der NoVA

- bei Kfz, die als Übersiedlungsgut hereingebracht werden, sowie
- bei gebrauchten Kfz, die als Eigenimport nach Österreich eingeführt werden,

der 20%ige Erhöhungsbetrag nicht mehr vorzuschreiben ist.

Für bereits zu Unrecht entrichtete Erhöhungsbeträge der letzten fünf Jahre ist bei Rückerstattungsanträgen ein Festsetzungsbescheid nach § 201 Abs 2 Z 4 BAO auszufertigen und der Erhöhungsbetrag rückzuerstatten.

## 7. Eventuell Schenkungssteuer

Der Beschenkte ist verpflichtet dem Wohnsitzfinanzamt die Schenkung binnen drei Monaten zu melden. Summenmäßige Freibeträge, sowie den jeweiligen Steuersatz (abhängig vom Verwandtschaftsgrad und auch vom Wert des Fahrzeuges) erfahren Sie bei Ihrem Finanzamt. Die Schenkungssteuer muss unabhängig von allen anderen Abgaben bezahlt werden.

## **II. Der Kauf eines Zweirades ( Motorräder und Mopeds) in einem EU-Land**

Obwohl teilweise exorbitant Preisunterschiede bei einzelnen Modellen zwischen Österreich und anderen EU-Ländern bestehen, gibt es in der Praxis beim Import von Zweirädern doch sehr häufig große Schwierigkeiten. Da die kraftfahrrechtliche Abwicklung anders als bei Autos ist, ist die vorherige Abklärung mit der Prüfstelle der Landesregierung oder dem Generalimporteur unumgänglich.

### 1. Kauf beim EU-Händler

#### **Neufahrzeug:**

Gilt für alle Zweiräder mit Hubraum von mehr als 48 ccm oder einer Leistung von mehr als 7,2 Kw. Ein Zweirad gilt als neu, wenn die erste Inbetriebnahme im Zeitpunkt des Erwerbes nicht mehr als 6 Monate zurückliegt. Ebenso, wenn nicht mehr als 6.000 Kilometer zurückgelegt wurden. Siehe Beispiele Pkw, Kombi.

Kauf bei EU-Händler netto: 20 % Umsatzsteuer bei österreichischem Wohnsitzfinanzamt.

#### **Gebrauchtfahrzeug:**

Ein Zweirad, das mehr als 6.000 Kilometer zurückgelegt hat **und** wenn der Erwerb mehr als 6 Monate nach erster Inbetriebnahme erfolgt.

Kauf inklusive Mehrwertsteuer des Kauflandes, direkt beim EU-Händler; in Österreich ist keine USt. mehr fällig. Details: siehe Regelung Auto EU-Händler.

### 2. Überführung nach Österreich

Regelung wie beim Autoimport siehe oben. Die praktische Bedeutung der Mitnahme auf einem Anhänger ist bei einem Zweirad natürlich größer.

### 3. Einzelgenehmigung

Zweiräder müssen beim Amt der Landesregierung einzelgenehmigt werden. Zu diesem Zweck müssen sie vorgeführt werden. Die Behörde verlangt in jedem Fall neben anderen Nachweisen, einen Nachweis, dass die gesetzlichen Abgasvorschriften eingehalten werden. Dieser Nachweis muss unter anderem die Festschreibung enthalten, dass die Abgase nach dem in Österreich vorgeschriebenen Messverfahren (nach Anlage 1, Kapitel I oder II zu § 1d KDV) gemessen wurden, bzw. dass das KRAD den Bestimmungen der Richtlinie 97/24 EG Kapitel 5 entspricht.

Wenn keine COC-Erklärung vorliegt, kann dieser Nachweis durch den Generalimporteur erbracht werden. Da bereits zahlreiche Fälle bekannt sind, in denen der österreichische Generalimporteur die erforderlichen Nachweise nicht erbrachte (wozu er leider auch nicht gezwungen werden kann), ist unbedingt vor dem Import die Rücksprache mit dem Generalimporteur nötig. Die Beibringung der Nachweise durch Gutachten, z. B. der Technischen Universität oder eines Zivilingenieurbüros ist meist finanziell unerschwinglich.

Wenn Bestätigungen des österreichischen Generalimporteurs **willkürlich und ungerechtfertigt** verweigert werden, steht Ihnen die Möglichkeit einer Beschwerde an die Vertretung der Europäischen Kommission in Wien, Hoyosgasse 5, 1040 Wien, Tel. (01) 505 74 52 oder auch direkt an die Beschwerdekommision in Brüssel, Referat für Wettbewerbsfragen, Rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel, zu.

### 4. Zulassung wie beim Autoimport

### 5. Bezahlen der Mehrwertsteuer

Nur bei neuen Zweirädern in Österreich, bei Gebrauchten im Kaufland.

### 6. Die Normverbrauchsabgabe

Abwicklung wie beim Autoimport (siehe oben),  
Steuersatz: Hubraum - 100, davon 2 %.  
Zweiräder bis 125 ccm sind novabefreit.

**Beispiel:** Motorrad 600 ccm, Nettokaufpreis € 6.323,--

ccm 600  
abzügl. ccm 100  
ccm 500 x 2 % = 10 % Nova = € 632,30

### **III. Kauf eines Anhängers in einem EU-Land**

Gerade Wohnanhänger sind in einigen EU-Ländern günstig zu erhalten. Nachfragen gibt es auch nach Anhängern zum Tiertransport.

Vor Kaufabschluss muss unbedingt mit der Prüfstelle beim Amt der Landesregierung die gesetzlich vorgesehene Ausstattung und Ausrüstung abgeklärt werden. Insbesondere welche Nachweise verlangt werden.

#### 1. Kauf beim EU-Händler

**Achtung:** Die Umsatzsteuer ist **sowohl bei neuen als auch gebrauchten** Anhängern im jeweiligen **Kaufland** an den Händler zu entrichten (**Ursprungslandprinzip**), Steuersätze siehe oben.

#### 2. Überführung nach Österreich

Das Ziehen von Anhängern mit ausländischem Kennzeichen (vom Händler besorgt) durch einen Kraftwagen mit österreichischem Kennzeichen ist in Österreich nicht zulässig. Es bleibt also die Möglichkeit der Überstellung mit Überstellungskennzeichen (siehe Punkt 2., Seite 5) oder gem. § 49 (3) KFG (neu seit 20.8.1997) die Besorgung von roten Deckkennzeichen bei der Zulassungsstelle. Auch die Überstellung mit blauen Probefahrerkennzeichen ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich (siehe Seite 5).

#### 3. Einzelgenehmigung

Der Anhänger ist bei der Prüfstelle des Landes vorzuführen und einzelzugenehmigen.

#### 4. Zulassung

Wie beim Autoimport, siehe oben

#### 5. Mehrwertsteuer - Normverbrauchsabgabe

in Österreich keine.

## IV. Fahrzeugimport aus Drittländern

Dieses Kapitel gilt für alle Fahrzeuge (Pkw, Kombi, Anhänger, Zweiräder) die nicht aus einem EU-Land importiert werden, sondern aus einem sogenannten Drittland. Hohe Nettopreisunterschiede existieren vor allem gegenüber USA und Kanada.

### Im Ausland:

Beglaubigter Kaufvertrag und saldierte Rechnung.

Beim **Kauf vom Händler** muss die **Ausfuhr beim Grenzübertritt bestätigt** werden, um die ausländische Mehrwertsteuer vom ausländischen Händler refundiert zu erhalten.

Bei **Privatkauf** wird die Mehrwertsteuer im Ausland nicht rückerstattet, deshalb voller Kostenfaktor.

Übereinstimmungsbescheinigung vom Händler fordern, wenn das Fahrzeug über die EU-Betriebserlaubnis verfügt.

Zollbegünstigung durch die **Warenverkehrsbescheinigung** Formular EUR1 (vom Händler) bei Fahrzeugen mit Präferenzursprung. Dies ist nur bei Fahrzeugen möglich, die in gewissen von der EU zollpräferiert behandelten Ländern erzeugt werden und direkt von dort importiert werden. Derzeit z. B. Ungarn, Norwegen, Polen, Rumänien, Schweiz, Tschechien, Slowakei, Bulgarien, Türkei, etc. (keine Gültigkeit f. Fahrzeuge die z.B. in USA oder Japan gebaut wurden)

Die Warenverkehrsbescheinigung muss bereits bei der Ausreise vom ausländischen Zollbeamten bestätigt werden.

Da die EU-Zollpräferenzgewährung innerhalb der EU regelmäßig Änderungen unterliegt, ist unbedingt vor dem Import beim Hauptzollamt nachzufragen.

Überführung mit ausländischem Export- bzw. Überstellungskennzeichen oder als Ladung auf Lkw.

### Im Inland:

**Grenzübertritt:** Das Fahrzeug muss an der **Grenze** (österr. oder EU Außengrenze) den Zollorganen **vorgeführt** werden.

**Zoll: Normalzollsatz 10 %** (Pkw und Kombi) lt. EU-Zolltarif (Motorrad 9 %).

Bei allen Fragen bezüglich Zollabwicklung: Hauptzollamt

Wenn eine gültige, max. 4 Monate alte, Warenverkehrsbescheinigung vorliegt: Zollsatz 0

**Einfuhrumsatzsteuer (20 %)** vom Nettokaufpreis, bzw. wenn der Wert vom Zollbeamten angezweifelt wird, ein **Schätzungsgutachten** durch Sachverständigen verlangt (auch beim ÖAMTC möglich).

**Nova:** Wie beim EU-Import

**Einzelgenehmigung:** Das Fahrzeug muss über ein EU Zertifikat, eine EWG-Übereinstimmungserklärung oder COC verfügen. Eine Einzelgenehmigung ist sonst nur möglich, wenn vom österreichischen Generalimporteur die nötigen Bestätigungen zur Verfügung gestellt werden. Unbedingt vor Beginn anhand von Fahrgestell- und Motornummer bei Prüfstelle oder Generalimporteur prüfen, ob das Fahrzeug zulassungsfähig ist. Abstimmungen mit Generalimporteur, ob und zu welchem Preis die Bestätigung erteilt wird. (Unter Umständen auch deutsche TÜV-Bestätigung möglich)

**Zulassung:** Wie EU-Import

## V. Übersiedlungsgut

**Betrifft nur Personen, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz aus einem Drittland (= Nicht-EU-Land) nach Österreich verlegen.** (Innerhalb der EU spricht man von "Wohnsitzverlegung" und nicht von Übersiedlung.)

Damit nach der Zollbefreiungsverordnung (EWG 918/83) das Übersiedlungsgut von den Eingangsabgaben (d.h. kein Zoll, keine Einfuhrumsatzsteuer) befreit ist, müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- ✱ Nur Fahrzeug zum **persönlichen Gebrauch**; nicht Nutzfahrzeuge oder gewerblich genutzte Fahrzeuge.
- ✱ Mindestens **12 Monate gewöhnlicher Wohnsitz außerhalb der EU**.
- ✱ Kraftfahrzeug muss vor der Übersiedlung **mindestens 6 Monate** am früheren gewöhnlichen Wohnsitz **benutzt** worden sein. (Nachweis durch Urkunden, z.B. Kopie des ausländischen Zulassungsscheines).
- ✱ Das Kraftfahrzeug muss während dieser **6 Monate im Besitz des Antragstellers** gewesen sein (Eigentum nicht erforderlich).
- ✱ **Verlegung des gewöhnlichen Wohnsitzes** in das Zollgebiet der EU-Gemeinschaft. (Der bisherige Drittlandwohnsitz kann als nachgeordneter Wohnsitz beibehalten werden).

Nachweis: Abmeldebestätigung im Drittland, Anmeldung in Österreich, Arbeitsvertrag, Mietvertrag, Schulanmeldung für Kinder etc.

- ✱ Fahrzeug muss an der **Grenze(EU Außengrenze) angemeldet** werden.
- ✱ Das Fahrzeug darf binnen **12 Monaten ab Zollbefreiung** ohne vorherige Unterrichtung und Zustimmung der Zollbehörde **nicht verliehen, verpfändet, vermietet, überlassen oder verkauft** werden (sogenannte Verwendungspflicht).

Bei Übersiedlungsgut somit:

1. kein Zoll, keine Umsatzsteuer in Österreich
2. Nova: genauso fällig in Österreich wie bei jeder anderen erstmaligen Zulassung.  
Berechnung und Abfuhr gleich wie bei Eigenimport
3. Typisierung, Einzelgenehmigung, Zulassung wie bei Eigenimport, siehe vorne.  
Ausnahmegenehmigung möglich.

## **VI. Übersiedlung aus den USA oder Übersee nach Österreich**

Wenn Sie nach Österreich übersiedeln gelten folgende Bestimmungen:

- Ein Jahr ausschließlicher Aufenthalt im Ausland und das Auto 6 Monate auf Ihren Namen im Ausland zugelassen. Trifft dies zu, so kann das Auto "zollfrei" (= ohne Zoll und Einfuhrumsatzsteuer) als Übersiedlungsgut nach Österreich gebracht werden. Allerdings muss das Auto entweder bei der Einreise in die EU sofort im Hafenzollamt "als Übersiedlungsgut freigeschrieben werden" (aus Zeitmangel oft nicht möglich) oder mit Versandschein T 1 an ein österreichisches Binnenzollamt angewiesen werden. Den Versandschein macht ein Hafenspediteur, ev. muss eine Sicherstellung hinterlegt werden. Die Höhe der Sicherstellung ist unterschiedlich.
- Wenn Sie mit einem T 1 einreisen, müssen Sie diesen Versandschein Ihrem zuständigen Wohnsitzzollamt vorlegen und die Freischreibung wird aufgrund eines Grundlagenbescheides hier in Österreich vorgenommen. Das Fahrzeug muß auch vorgeführt werden!
- Dieser Grundlagenbescheid kann auch vorab bei Ihrem zuständigen Wohnsitzzollamt (falls Sie nach Österreich fliegen und das Auto erst später per Schiff nachkommt) beantragt werden. Mit diesem Grundlagenbescheid können Sie das Auto im Hafenzollamt abholen und ohne Hinterlegung einer Sicherstellung (das T 1 müssen Sie selbst ausfertigen) zu Ihrem Zollamt in Österreich bringen.
- Es erfolgt dann die technische Abnahme bei der zuständigen Typisierungsstelle (es kann hier ein Bescheinigung des österreichischen Generalvertreters verlangt werden). Bei amerikanischen Modellen muß meist die Lichtanlage umgerüstet werden.
- Nach der "Einzelgenehmigung" bekommt das Fahrzeug ein österreichisches Kennzeichen. Vorher muss die NOVA (Normverbrauchsabgabe) an das zuständige Wohnsitz-Finanzamt bezahlt werden (zwischen ca. 5 - max. 16 % je nach Treibstoffverbrauch vom Eurotax-Wert des Fahrzeuges = Liste des Zeitwertes minus ca. 20 %). Die NOVA ist eine Abgabe die Mehrwertsteuerpflichtig ist (also Summe NOVA + Mwst.).
- Da die amerikanische Versicherung für USA-Kennzeichen in Europa meist nicht gültig ist, muss entweder im Hafenzollamt eine "Grenzversicherung" (Gültigkeit 30 Tage) oder ein "Überstellungskennzeichen" beantragt werden (Gültigkeit je nach Versicherungsdauer). Sie können vom Hafen nach Österreich nur mit einem versicherten Kennzeichen fahren.

Die Angaben wurden sorgfältig zusammengestellt erfolgen aber ohne Gewähr.

Stand Juni 2004 - ÖAMTC Kärnten

Selbstverständlich können nicht alle Spezialfragen umfassend behandelt werden. Für alle Rückfragen steht Ihnen die Rechtsabteilung des ÖAMTC-Kärnten, Tel. (0463) 325 23-18 Hr. Dr. Helmut Schernitz gerne zur Verfügung.